

Die Kleinhandelspreise für Kartoffeln.

Durch eine Statthaltereiverordnung festgesetzt.

Die Statthalterei hat nunmehr in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 12. August d. J. betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen und von Uebernahmsspreisen für Kartoffeln die Kleinhandelspreise für Kartoffeln für Niederösterreich bestimmt. Für Wien wurde mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Versorgung der Stadt mit ausreichenden Kartoffelmengen zunächst ein Uebergangspreis fixiert, der vom 7. bis 9. d. einen Detailhöchstpreis von 21 Heller für überklaubte und von 19 Heller für nicht überklaubte Kartoffeln pro Kilogramm festsetzt. In der Zeit vom 20. d. bis 28. Februar 1917 gilt für Wien ein Höchstpreis von 18, beziehungsweise 16 Heller, und ab 1. März 1917 ein solcher von 20 Heller für gereinierte und von 18 Heller pro Kilogramm

Hauptsächlich haben die Behörden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit in der Kartoffelversorgung der Stadt Wien in der Uebergangszeit bis zur Spätkartoffelernte keine unliebsame Stockung eintritt. Sollten sich die Landwirte in der Abgabe der Kartoffeln heuer wieder so störrisch zeigen wollen wie in den beiden letzten Kriegsjahren, so hat man jetzt dank der Ministerialverordnung über die Regelung des Kartoffelverkehrs das Anforderungs-Requisitionsrecht an der Hand, um sie zur Kartoffellieferung zu zwingen. Es wird überhaupt von der strengen Handhabung dieser Verordnung und von der tadellosen Funktionierung der politischen Behörden in Angelegenheit des Kartoffelverkehrs abhängen, soll die Kartoffelversorgung der Bevölkerung keinen Abbruch erleiden.

Die Statthaltereiverordnung.

Die Statthaltereiverordnung, mit der die Durchführungsbestimmungen zur Ministerialverordnung betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen und von Uebernahmsspreisen für Kartoffeln erlassen werden, besagt:

§ 1. Beim Kleinverkauf von Kartoffeln aus der österreichischen Ernte des Jahres 1916, das ist beim Verkauf in Mengen unter einem Meterzentner an den Verbraucher, dürfen die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden: in Wien:

für ein Kilogramm gesunde, angemessen trockene, erd- und keimfreie Kartoffeln, mit Ausnahme der Rippler, für die Zeit vom 7. bis 19. d. für überklaubte, reine und mindestens hühnereigroße Ware 21 Heller, für nicht überklaubte 19 Heller, für die Zeit vom 20. d. bis 28. Februar 1917 für überklaubte 18, für nicht überklaubte 16 Heller und ab 1. März 1917 für überklaubte 20, für nicht überklaubte 18 Heller;

in Gemeinden außer Wien: vom 7. bis 19. d. für überklaubte 15, für nicht überklaubte 13 Heller, vom 20. d. bis 28. Februar 1917 für überklaubte 12, für nicht überklaubte 10 Heller und ab 1. März 1917 für überklaubte 14, für nicht überklaubte 12 Heller.

Für solche Gemeinden, deren Bedarf an Kartoffeln durch die im Gemeindegebiet geernteten Mengen nicht gedeckt wird, können von der politischen Bezirksbehörde mit Genehmigung der Statthalterei angemessene Zuschläge zu den im vorstehenden Absatz angeführten Höchstpreisen festgesetzt werden.

Druckstelle von 1/4 (05) Heller oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorzunehmenden Berechnung der Höchstpreise für Mengen unter einem Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Bestimmungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Bestrafung unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Erfolgt die Uebertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, Lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 7. September 1916 in Kraft. Wlehlleben m. p.

... (The text in this column is a vertical strip of text, likely bleed-through from the reverse side of the page, and is largely illegible due to its orientation and overlap with the main text.)